

Satzung
der Gemeinde Wardenburg
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und
des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und
die sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 17.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 5 dieser Satzung.
- (2) Bei aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen muss spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, geltend gemacht werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| an stv. Bürgermeister/in | 400,00 € |
| an Fraktionsvorsitzende | 100,00 € |
| an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied | 6,00 € |
| an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen im Verwaltungsausschuss | 70,00 € |
| an den Ratsvorsitzenden | 40,00 € |
- (2) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gemäß dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrtkosten

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsmitglieder	30,00 €
Beigeordnete	40,00 €
stv. Bürgermeister/in	60,00 €

gezahlt.

§ 6 - Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist.

§ 7 - Nachteilsausgleich

- (1) Die Gemeinde Wardenburg hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht - nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt.
- (2) Ein Nachteilsausgleich kommt in Frage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können.
- (3) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Ein nachgewiesener Nachteilsausgleich wird höchstens bis zu einem Betrag von 15,00 € pro Stunde gewährt, bei einer maximal zu entschädigenden Stundenzahl von höchstens 8 Stunden je Tag.

§ 8 - Reisekosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

§ 9 - Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbstständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstaussfall.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Verdienstaussfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Die regelmäßige Ar-

beitszeit wird auf die Höchstdauer von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.

- (5) Der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Jahres zu stellen, in dem die Sitzung oder die sonstige Tätigkeit stattgefunden hat.

§ 10 - Ruhensvorschriften

- (1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.
- (2) Wird die Funktion als stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.

II. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 11 - Bezirksvorsteher/innen

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

Pauschalbetrag je Ort- bzw. Bauernschaft	102,50 €
je Einwohner/in in	
- Bauernschaften	0,60 €
- geschlossenen Ortschaften (Achtermeer, Hundsmühlen, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg)	0,50 €

- (2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 12 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

§ 13 - Behindertenbeauftragte/r, Seniorenbeirat, Plattdeutschbeauftragte/r

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte und die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie die/der Plattdeutschbeauftragte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 €.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus zusätzliche, nachgewiesene Fahrtkosten erstattet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 15 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers/der Empfängerin.

§ 16 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaussfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Wardenburg, den 17.08.2017

GEMEINDE WARDENBURG

gez. Noske

Martina Noske
Bürgermeisterin